

Reglement regionale Kulturförderung der Gemeinden Churwalden, Vaz/Obervaz, Lantsch/Lenz und Brienz/Brinzauls

Art. 1

Grundsatz Die Gemeinden Churwalden, Vaz/Obervaz, Lantsch/Lenz und Brienz/Brinzauls fördern, gestützt auf ihre Gemeindeverfassungen, die Kultur und die kulturelle Entwicklung in der Ferienregion Lenzerheide.

Art. 2

Zweck Dieses Reglement bezweckt den gezielten Einsatz der öffentlichen Mittel für die Kultur sowie die Förderung und Koordination des kulturellen Angebots in der Region.

Art. 3

Regionale
Kultur-
kommission

¹Mit der Umsetzung des vorliegenden Reglements wird eine Kulturkommission betraut.

²Der Kulturkommission steht für die Umsetzung dieses Reglements das von den Gemeinden gemäss Art. 5 Abs. 1 bewilligte Budget zur Verfügung.

³Die Kulturkommission erstattet den jeweiligen Gemeindebehörden bis jeweils Ende März Bericht über die Aktivitäten und die Mittelverwendung im Vorjahr.

⁴Die Kulturkommission besteht aus je einem von den Gemeinden gewählten Vertreter. Die Kommission konstituiert sich selbst. Der Präsident fällt den Stichentscheid.

⁵Der Kulturkommission steht ein Sekretariat zur Verfügung. Dieses wird von der Gemeinde Vaz/Obervaz betreut.

⁶Die Kulturkommission kann externe Fachleute mit beratender Stimme beziehen oder Aufgaben an externe Fachleute delegieren.

Art. 4Kommunale
Vereinsunter-
stützung

Die Vereine gelten als wichtigste Träger des gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Lebens in der Gemeinde. Die Unterstützung der kulturellen Vereine ist Sache der einzelnen Gemeinden und bildet nicht Gegenstand des vorliegenden Reglements.

Art. 5

Budget

¹Der für die Umsetzung des vorliegenden Reglements zur Verfügung stehende Betrag wird jährlich auf Antrag der regionalen Kulturkommission im Rahmen der ordentlichen Gemeindebudgets festgelegt.

²Wird das Jahresbudget nicht ausgeschöpft, verfällt dieses.

Art. 6

Finanzierung

¹Die Aufwendungen werden nach Massgabe der Einwohnerzahl per 31. Dezember des Vorjahres auf die Gemeinden aufgeteilt.

²Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder erfolgt durch die einzelnen Gemeinden.

³Der Zeitaufwand des Sekretariates geht zu Lasten der Mitgliedgemeinden.

⁴Rechnungsstelle ist die Finanzverwaltung der Gemeinde Vaz/Obervaz.

Art. 7Beitragsvoraus-
setzungen

¹Auf die Ausrichtung von Beiträgen, gestützt auf das vorliegende Reglement, besteht kein Rechtsanspruch. Beiträge können von der Bedeutung der kulturellen Leistung einer Unterstützungsempfängerin bzw. eines Unterstützungsempfängers abhängig gemacht werden.

²Gesuche um Beiträge sind vorgängig schriftlich und begründet an die regionale Kulturkommission einzureichen.

³Die Kulturkommission legt Kriterien fest für die Beurteilung von Beitragsgesuchen.

Art. 8

Einstimmigkeit Für den Erlass und Änderungen des vorliegenden Reglements ist die Zustimmung aller Gemeinden erforderlich.

Art. 9

Austritt ¹Der Austritt aus der regionalen Kulturkommission kann auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate.

²Mit dem Austritt entfallen auch die Rechte und Pflichten der austretenden Gemeinde.

³Anspruch auf Rückerstattung von geleisteten Beiträgen besteht im Falle eines Austritts nicht.

Art. 10

Inkraftsetzung Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindevorstände auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

Genehmigt vom Gemeindevorstand Brienz/Brinzauls am 17. Dezember 2012

Genehmigt vom Gemeindevorstand Churwalden am 29. November 2012

Genehmigt vom Gemeindevorstand Lantsch/Lenz am 19. Dezember 2012

Genehmigt vom Gemeindevorstand Vaz/Obervaz am 20. Dezember 2012